

Aktenzeichen:



Amtsgericht Bingen am Rhein

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

wohnhaft:

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Menzendorff Polscher, Hanauer
Landstraße 114, 60314 Frankfurt am Main

wegen Vergehens nach dem DenkmSchG-LSA

hat das Amtsgericht Bingen am Rhein durch den Richter Klick am 05.05.2021 beschlossen:

1. Das Verfahren wird hinsichtlich des Betroffenen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Der Betroffene hat seine notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

Gründe:

Der Betroffene ist hinreichend verdächtig, eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 DenkmSchG-LSA, Vergehens nach dem DenkmSchG-LSA begangen zu haben. Im Falle einer Verurteilung erschiene die Schuld jedoch als gering. Das Gericht hält eine Ahndung für nicht geboten. Das Verfahren wird daher nach § 47 Abs. 2 S. 1 OWiG mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 467 Abs. 1 und 4 StPO, 46 Abs. 1 OWiG.